



## Merkblatt - über das Halten von Hunden Wichtigste Bestimmungen nach der Tierschutz-Hundeverordnung

### I. Allgemeine Anforderungen

1. Einem Hund ist ausreichend Auslauf im Freien außerhalb des Zwingers oder einer Anbindehaltung sowie ausreichend Umgang mit einer Betreuungsperson zu gewähren.
2. Wer mehrere Hunde auf demselben Grundstück hält, hat sie grundsätzlich in der Gruppe zu halten.
3. Ist nur eine Einzelhaltung möglich, muss dem Hund mehrmals täglich die Möglichkeit zum länger dauernden Umgang mit der Betreuungsperson gewährt werden.
4. Ein Welpen darf erst im Alter von über acht Wochen vom Muttertier getrennt werden.

### II. Anforderungen an die Betreuung beim gewerbsmäßigen Züchten

Wer gewerbsmäßig Hunde züchtet, muss sicherstellen, dass für jeweils bis zu zehn Zuchthunden und ihre Welpen eine Betreuungsperson mit nachgewiesener Sachkunde zur Verfügung steht.

### III. Anforderungen an das Halten im Freien

1. Wer einen Hund im Freien hält, hat dafür zu sorgen, dass dem Hund eine Schutzhütte und außerhalb der Schutzhütte ein witterungsgeschützter, schattiger Liegeplatz mit wärmeisoliertem Boden zur Verfügung steht.
2. Die Schutzhütte muss aus wärmeisolierendem und gesundheitsunschädlichem Material hergestellt und so beschaffen sein, dass der Hund sich daran nicht verletzen und trocken liegen kann. Sie muss so bemessen sein, dass sich der Hund darin verhaltensgerecht bewegen und hinlegen und den Innenraum mit seiner Körperwärme warm halten kann, sofern die Schutzhütte nicht beheizbar ist.

### IV. Anforderungen an das Halten in Räumen

1. Ein Hund darf nur in Räumen gehalten werden, bei denen der Einfall von natürlichem Tageslicht sichergestellt ist. Die Fensterfläche muss mindestens ein Achtel der Bodenfläche betragen, außer der Hund hat ständig Auslauf ins Freie. Bei geringerem Tageslichteinfall sind die Räume zusätzlich zu beleuchten; ausreichende Frischluftzufuhr muss sichergestellt sein.
2. Die benutzbare Bodenfläche muss den Anforderungen bei der Zwingerhaltung entsprechen.
3. In nicht beheizbaren Räumen darf ein Hund nur gehalten werden, wenn ihm eine Schutzhütte oder ein trockener Liegeplatz, der Schutz vor Luftzug und Kälte bietet, zur Verfügung steht. Außerhalb der Schutzhütte muss ein wärmeisolierter Liegebereich zur Verfügung stehen.

### V. Anforderungen an die Zwingerhaltung

1. Die Mindestgrundfläche eines Zwingers (ohne die Grundfläche für den erforderlichen Schutzraum) berechnet sich nach der Größe des Hundes,

Widerristhöhe	Mindestbodenfläche in m <sup>2</sup>
bis 50 cm	6
über 50 cm bis 65 cm	8
über 65 cm	10

wobei die Länge jeder Seite mindestens der doppelten Körperlänge des Hundes entsprechen muss und keine Seite kürzer als zwei Meter sein darf.

2. Für jeden weiteren im selben Zwinger gehaltenen Hund sowie für jede Hündin mit Welpen erhöht sich die Mindestgrundfläche um die Hälfte der für einen Hund nach Nr. 1 vorgeschriebenen Fläche (3 - 5 m<sup>2</sup>).
3. Die Einfriedung muss so hoch bemessen sein, dass der aufgerichtete Hund mit den Vorderpfoten die obere Begrenzung nicht erreicht. Sie muss aus gesundheitsunschädlichem Material bestehen und so beschaffen sein, dass der Hund sie nicht überwinden und sich nicht an ihr verletzen kann. Mindestens eine Seite des Zwingers muss dem Hund die Sicht nach außen ermöglichen.
4. Der Boden muss trittsicher und so beschaffen sein, dass er keine Verletzungen und Schmerzen verursacht und leicht sauber und trocken zu halten ist.
5. Hunde dürfen in einem Zwinger nicht angebunden gehalten werden.

#### **VI. Anforderungen an die Anbindehaltung**

1. Hunde dürfen nur mit einem breiten, nicht einschneidenden Halsband oder einem entsprechenden Brustgeschirr angebunden werden, das so beschaffen ist, dass es sich nicht zuziehen oder zu Verletzungen führen kann. **Die früher übliche Kettenhaltung (z.B. Anbindung an die Hundehütte) ist nicht erlaubt!**
2. Die Anbindung darf nur an einer mindestens 6,0 m langen Laufvorrichtung (Laufseil, Laufdraht oder Laufstange) angebracht werden. Die Anbindung muss an der Laufvorrichtung frei gleiten können (z.B. mit Hilfe eines Laufrades oder Laufkettenrings).
3. Die Anbindung muss gegen Aufdrehen gesichert sein (drehbare Wirbel an beiden Enden) und das Anbindematerial muss von geringem Eigengewicht sein.
4. Die Anbindung muss so bemessen sein, dass sie dem Hund einen zusätzlichen seitlichen Bewegungsspielraum von mindestens 5,0 m bietet.
5. Im Laufbereich des Hundes dürfen keine Gegenstände vorhanden sein, die die Bewegung des Hundes behindern oder zu Verletzungen führen können. Der Hund muss seinen Schutzraum ungehindert aufsuchen können.
6. Die Anbindehaltung ist verboten bei:
  - Hunden bis zu einem Alter von 12 Monaten
  - einer tragenden Hündin im letzten Drittel der Trächtigkeit
  - einer säugenden Hündin

#### **VII. Fütterung und Pflege**

1. Die Betreuungsperson hat dafür zu sorgen:
  - dass dem Hund jederzeit Wasser zur Verfügung steht
  - dass der Hund artgerechtes Futter in ausreichender Menge und Qualität erhält
2. Die Betreuungsperson hat den Hund regelmäßig zu pflegen und für seine Gesundheit Sorge zu tragen.
  - die Unterbringung mindestens 1 x täglich zu kontrollieren
  - die Anbindevorrichtung mindestens 2 x täglich zu überprüfen und Mängel unverzüglich abzustellen
  - den Aufenthaltsbereich des Hundes sauber und ungezieferfrei zu halten
  - Kot ist täglich zu entfernen
  - für ausreichend Frischluft und angemessene Lufttemperatur zu sorgen, wenn ein Hund ohne Aufsicht in einem Fahrzeug verbleibt

#### **Straf- und Bußgeldvorschriften**

Verstöße gegen die Tierschutz-Hundeverordnung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden kann.